

132. 1. Begeht der (bayerische) Postbote, welcher im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde bei Überbringung von Postanweisungen auch die Gelder an die Adressaten zu übermitteln hatte, durch deren Aneignung Unterschlagung im Amte?

St.G.B. §. 350.

2. Ist §. 264 St.P.O. anzuwenden, wenn das Urteil — abweichend vom Eröffnungsbeschlusse — statt Verletzung mehrerer Strafgesetze oder mehrmaliger Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine Handlung, reale Konkurrenz mehrerer Straftaten annehmen will?

St.G.B. §§. 73. 74.

I. Straffenat. Urtr. v. 22. Dezember 1887 g. H. Rep. 2887/87.

I. Landgericht Bamberg.

Aus den Gründen:

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, was die Revision behauptet, daß die dem Revisionsgerichte nicht vorliegende Dienstinstruktion für die bayerischen Postboten keine Bestimmung darüber enthalte, daß diese Beamten bei Überbringung von Postanweisungen auch die auszahlenden Gelder an die Adressaten zu übermitteln hätten; denn gegebenen Falles hat der erste Richter festgestellt, daß Postanweisungen und Gelder dem Angeklagten von seiner vorgesetzten Behörde, der Postexpedition in R., zur Zustellung an die Adressaten R. u. P. übergeben wurden. Schon daraus, daß Angeklagter hier in seiner Eigenschaft als Postbote von seinem Vorgesetzten einen dienstlichen Auftrag erhalten und angenommen, in Vollzug einer dienstlichen Weisung gehandelt hatte, wird gefolgert werden dürfen, daß er „in amtlicher Eigenschaft“ unterschlagen habe, um so mehr als die Auszahlung der Gelder für die Postanweisungen — der eigentliche Zweck der Sendung — im un-

mittelbaren geschäftlichen Zusammenhange mit der dem Postboten unzweifelhaft obliegenden Zustellung der Anweisungen steht.

Vgl. Ur. vom 17. Dezember 1879 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 124.

Zudem darf unterstellt werden, daß die bayerischen Postbehörden die von der Revision anerkannte „thatsächliche Übung“, die Postboten mit Überbringung und Auszahlung der Postanweisungsbeträge zu beauftragen, nicht pflegen würden, wenn sie hierzu nicht amtlich befugt und demgemäß die Postboten zur Übernahme bezüglich der Aufträge auch verpflichtet wären.

Daß die Überbringung derartiger Gelder zu den eigentlichen Amtsgeschäften der Postboten wenigstens für den hier in Frage kommenden Postverkehr zwischen Bayern und dem Reichsgebiete gehört, ergibt sich überdies zweifellos aus der vom Reichskanzler erlassenen Postordnung vom 8. März 1879, welche durch Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Außern vom 21. März 1879 in Bayern publiziert wurde (Gesetz- u. Verordnungsbl. 1879 S. 483), und welche in §. 16 Nr. 9 bestimmt, daß „die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungs-orte . . . sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen vom Tage der Aus-händigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen“ muß. Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die Überbringung der Gelder, wenn auch nicht immer, so doch unter Umständen durch den bestellenden Boten zu erfolgen hat, also zu seinen Amtsverrichtungen gehört, so daß an seiner amtlichen Berechtigung wie Verpflichtung hierzu sicher dann nicht gezweifelt werden kann, wenn er von seiner vorgesetzten Stelle ausdrücklich beauftragt war.

2. Dagegen hat der erste Richter allerdings gegen die Vorschrift des §. 264 St.P.O. dadurch gefehlt, daß er die behauptete Verdeckung der Amtsunterschlagung zum Nachtheile des F. B. vorgenommenen falschen Einträge im Postbestellbuch und auf der Postanweisung im Gegensatz zum Eröffnungsbeschlusse, der unter Nr. 1 Ziff. 4 mit Nr. 2 für die hier fraglichen Einträge nur eine Straftat angenommen hatte, als zwei Verbrechen der Urkundenfälschung auffaßte, ohne den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam zu machen.

Ob hier, wie die Revision geltend machen will, nur eine oder, wie der erste Richter annimmt, zwei selbständige Straftthaten anzunehmen sind, ist, wie das Reichsgericht schon oft ausgesprochen hat, zunächst Sache der thatsächlichen Feststellung, bei welcher es darauf ankommt, ob mehrere Handlungen nach Willens- und Thatseite in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie als eine Handlung aufgefaßt werden können, oder ob von den mehreren Handlungen jede für sich nicht nur die sämtlichen Merkmale des Verbrechens erschöpft, sondern auch als eine auf Grund selbständigen Entschlusses selbständig ausgeführte Straftthat erscheint. In dieser Beziehung erscheint allerdings eine nähere Begründung des erststrichterlichen Urtheiles angezeigt. Jedenfalls besteht aber darüber kein Zweifel und ist dies auch wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen,

vgl. Urth. vom 17. Januar 1884 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 426, insbesondere S. 429 Ziff. 2,

daß die Annahme mehrerer Straftthaten statt einer sich als eine Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes erweist, bezüglich deren die Belehrung ohne unzulässige Beschränkung der Verteidigung nicht unterlassen werden darf.

Hiernach war das Urtheil im entsprechenden Umfange aufzuheben.